

Milena Schellenberger*

Der Einsatz von Drohnen in bewaffneten Konflikten

Abstract

Drohnen werden in bewaffneten Konflikten seit 2001 zunehmend auch zu Kampfeinsätzen eingesetzt und ermöglichen hierbei eine Kriegsführung aus der Distanz, ohne eigene Soldaten zu gefährden. Gerade mit Blick auf die voranschreitenden technischen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Kampfeinsätze von Drohnen hierbei noch weiter steigt. Daher stellt sich die Frage, inwieweit Drohnen bei ihrem Einsatz insbesondere dem humanitären Völkerrecht unterfallen und inwieweit sie fähig sind, internationales Recht einzuhalten. In diesem Rahmen ist darauf einzugehen, ob das humanitäre Völkerrecht auf Drohnen anwendbar ist, ob dieses Verbote oder Einschränkungen in Bezug auf Drohnen als Mittel der Kriegsführung trifft und ob sich darüber hinaus Einschränkungen im konkreten Einsatz ergeben.

Drones have been used increasingly for combat in armed conflicts since 2001 and they enabled conflict parties to a long-distance warfare without the necessity to directly endanger their own soldiers in the battlefield. Thus, the question at hand is, whether drones fall under the scope of international humanitarian law and to which extent they are able to comply with its provisions. Therefore, this article elaborates, in how far international law, especially humanitarian law, is applicable to drones, if there are any proscriptions or restrictions arising to drones as means of warfare in armed conflict and further, if there are restrictions to be made regarding their concrete use in combat.

* Die Verfasserin studiert im neunten Semester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Beitrag basiert auf einer Studienarbeit, die von Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr, LL.M. (GWU) im Wintersemester 2018/19 gestellt wurde. Sämtliche Online-Quellen wurden zuletzt am 21.12.2019 abgerufen.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung.....	293
B. Grundlegende Begrifflichkeiten.....	293
I. Definition Drohne.....	293
II. Abgrenzung Drohne und autonome Systeme.....	294
III. Einsatzarten von Drohnen.....	294
C. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und Abgrenzungen.....	295
I. Anwendbare Rechtsquellen.....	295
II. Anwendungsbereich.....	296
III. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Drohnen.....	297
D. Einschränkungen des Einsatzes von Drohnen.....	300
I. Einschränkung als Mittel der Kriegsführung.....	300
II. Einschränkungen des Angriffs mit bewaffneten Drohnen.....	304
E. Fazit.....	314

Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg –Wissenschaft Online

Jahrgang 2019
Heft 2

eISSN:
2629-7132

Website:
WissOn.studzr.de

Zitiervorschlag: *Schellenberger*, StudZR-WissOn 2019, S. 291-314

DOI: 10.11588/srzwo.2019.2.69282

A. Einleitung

Der Einsatz von Drohnen in aktuellen Konflikten, wie im Jemen und in Pakistan, wird zuletzt vielseitig diskutiert und kritisiert.¹ Besonders die Praxis gezielter Tötungen führt zur Polarisierung der Gesellschaft.

Dabei werden verschiedenste Fragestellungen ethischer, rechtlicher und faktischer Natur aufgeworfen. Im Folgenden soll näher auf die Frage eingegangen werden, ob das humanitäre Völkerrecht und andere völkerrechtliche Normen auf den Einsatz von Drohnen in bewaffneten Konflikten anwendbar sind und inwieweit deren Einsatz dadurch beschränkt wird.

B. Grundlegende Begrifflichkeiten

Zunächst sind hierbei die wesentlichen Begrifflichkeiten sowie die technische Funktionsweise und die Art des Einsatzes von Drohnen genauer zu klären.

I. Definition Drohne

Der Begriff „Drohne“ wird synonym für den in der Fachliteratur verwendeten Ausdruck *Unmanned Aerial Vehicle (UAV)* verwendet.² Ein *UAV* ist ein unbemanntes, angetriebenes Luftfahrzeug, welches automatisch oder ferngesteuert navigiert wird und eine tödliche oder nichttödliche Nutzlast tragen kann.³ Eine Drohne besteht somit grundsätzlich aus zwei Komponenten: dem Luftfahrzeug und einer beliebigen Nutzlast, bspw. Bildgeber, wie Kameras oder Radarsysteme, oder Suchsensoren. Handelt es sich bei der Nutzlast um Waffen, spricht man von einer bewaffneten Drohne oder einem *Unmanned Combat Aerial Vehicle (UCAV)*.⁴ Bezieht man neben dem Fluggerät alle Teile des Gesamtsystems, wie die Start- und Landevorrichtung, Steuerelemente etc. mit ein, spricht man von einem *Unmanned Aircraft System (UAS)*.⁵

¹ *NYT Editorial Board*, The Secret Death Toll of America's Drones, New York Times, 30.3.2019, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2019/03/30/opinion/drones-civilian-casualties-trump-obama.html>; *Zenko*, Do Not Believe the U.S. Government's Official Numbers on Drone Strike Civilian Casualties, Foreign Policy, 5.7.2016, abrufbar unter: <https://foreignpolicy.com/2016/07/05/do-not-believe-the-u-s-governments-official-numbers-on-drone-strike-civilian-casualties/>.

² *Städele*, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, 2014, S. 26.

³ U.S. Department of Defence Dictionary of Military and Associated Terms, 2008, S. 579.

⁴ *Städele* (Fn. 2), S. 25; *Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University (HPCR)*, Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare (AMW Manual), 2013, Rule 1 lit. ee.

⁵ U.S. Department of Defence Dictionary of Military and Associated Terms (Fn. 3), S. 579.

II. Abgrenzung Drohne und autonome Systeme

Bei Drohnen werden sowohl die Nutzlast als auch das Luftfahrzeug selbst durch den Piloten oder Nutzlastdiener per Fernsteuerung bedient.⁶ Hierbei entwickelt sich der Autonomiegrad der Drohnen durch die Technik stetig weiter, sodass einige inzwischen eigenständig vorprogrammierte Flugrouten fliegen oder ein anvisiertes Ziel, bspw. durch die Verwendung eines Laserzielmarkers, automatisch verfolgen können.⁷ Hierbei handelt es sich um automatische bzw. menschenüberwachte Systeme.⁸ Im Unterschied dazu spricht man von autonomen bzw. teilautonomen Systemen, sobald das System die Entscheidung über die Auswahl des Ziels oder die Bestimmung der Flugroute eigenständig trifft, d. h. das System keiner menschlichen Bedienung bzw. Autorisierung mehr in Bezug auf den konkreten Einsatz bedarf.⁹ Bei Drohnen findet diese Technik bislang jedoch weder bei der Steuerung des Flugkörpers noch bei der Bedienung der Nutzlast Anwendung. Die Auswahl- oder Entschlussesentscheidung erfolgt nach wie vor durch eine Person.¹⁰

III. Einsatzarten von Drohnen

Die technischen Entwicklungen der letzten Jahre haben eine große Bandbreite von Einsatzmöglichkeiten im zivilen wie militärischen Bereich für Drohnen hervorgebracht. In Bezug auf das humanitäre Völkerrecht sind zivile Einsatzarten irrelevant, weshalb an dieser Stelle lediglich militärische Einsatzarten erörtert werden. Drohnen werden hierbei für Aufklärungs- sowie für Kampfeinsätze verwendet. Im Jahr 2001 erfolgte der erste Einsatz einer bewaffneten Drohne bei einem Einsatz in Afghanistan.¹¹ Seither hat der Einsatz bewaffneter Drohnen rasant zugenommen, besonders, weil dieser im Gegensatz zum Einsatz unbewaffneter Drohnen einen sofortigen Angriff bei Entdeckung eines Ziels ermöglicht, sodass sich die zeitliche Distanz zwischen dem Erspähen eines Ziels und der Durchführung eines Angriffs erheblich verkürzt (sog. „*sensor-*

⁶ *Städele* (Fn. 2), S. 31.

⁷ *Schörnig*, Die Automatisierung des Krieges: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler, Automatisierung und Digitalisierung des Krieges, 2012, S. 33 (38); *Städele* (Fn. 2), S. 38.

⁸ *Wagner*, Autonomous Weapon Systems, in: Lachenmann/Wolfrum, The Law of Armed Conflicts and the Use of Force – Max Planck Encyclopedia of Public International Law Thematic Series Volume 2, 2017, S. 105 (106 Rn. 2 f.).

⁹ *Ebd.*, S. 106 Rn. 6, S. 105 f. Rn. 1.

¹⁰ Vgl. *Altmann*, Zur ethischen Beurteilung automatisierter und autonomer Waffensysteme, in: Werkner/Ebeling, Handbuch Friedensethik, 2017, S. 793 (796).

¹¹ Erster Einsatz bewaffneter Drohnen im Oktober 2001 in Afghanistan, so *Schmitt*, Threats and Responses: The Battlefield; U.S. Would Use Drones to Attack Iraqi Targets, New York Times, 6.11.2002, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2002/11/06/world/threats-responses-battlefield-us-would-use-drones-attack-iraqi-targets.html>.

*to-shooter-gap*¹²).¹² Dies führt dazu, dass Aufklärungseinsätze schneller in Kampfeinsätze umschlagen, weshalb aktuell keine klare Trennung mehr zwischen Aufklärungs- und Kampfeinsätzen besteht.¹³

C. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und Abgrenzungen

Nachdem die grundlegenden Begrifflichkeiten geklärt sind, stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Drohnen im bewaffneten Konflikt vom humanitären Völkerrecht erfasst wird und dessen Bestimmungen sowie andere völkerrechtliche Normen anwendbar sind.

I. Anwendbare Rechtsquellen

Die Regeln in bewaffneten Konflikten richten sich primär nach dem humanitären Völkerrecht, dem *ius in bello*. Dessen Rechtsquellen finden sich vorrangig in den Haager Abkommen (HA) von 1899 und 1907, den Genfer Abkommen von 1949 (GA), sowie deren Zusatzprotokollen (ZP) I und II von 1977, im Völkergewohnheitsrecht und in den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts („*cardinal principles*“¹⁴).¹⁵ In Bezug auf den Einsatz von Drohnen ist hierbei insbesondere das ZP I mit seinen Regelungen über die Anwendung von Gewalt in bewaffneten Konflikten relevant.¹⁶ Allerdings sind Staaten gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut nur an Übereinkünfte gebunden, die sie ausdrücklich anerkannt haben. Problematisch ist hierbei, dass zwei der Staaten, Israel und die USA, die jeweils eine äußerst hohe Anzahl an Drohneneinsätzen durchführen, das ZP I nicht unterzeichnet haben.¹⁷ Allerdings sind ein Großteil der Regeln des ZP I, insbesondere die Art. 35 ff. ZP I, inzwischen auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.¹⁸ Im Folgenden wird daher eine umfassende Betrachtung vorgenommen und beim Auseinanderfallen der gewohnheitsrechtlichen Regelung mit den vertraglichen Regelungen, insbesondere in Bezug auf das ZP I, hierauf hingewiesen.

¹² Schörnig (Fn. 7), S. 40 f.

¹³ Städele (Fn. 2), S. 42.

¹⁴ So der IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion v. 8.7.1996, ICJ Reports 1996, 226 (257).

¹⁵ Herdegen, *Völkerrecht*, 18. Aufl. 2019, § 56 Rn. 7 ff.

¹⁶ Vgl. v. Arnault, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2019, Rn. 1234; so auch: Schmitt, *Unmanned Combat Aircraft Systems and International Humanitarian Law: Simplifying the oft benighted Debate*, B.U. Int'l L.J., Vol. 30 (2012), 595 (603).

¹⁷ IKRK, *State Parties to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties*, Stand: 18.9.2018, abrufbar unter: <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreatiesByCountry.xsp>.

¹⁸ Schmitt (Fn. 16), S. 603.

Ferner ergänzt das humanitäre Völkerrecht die Menschenrechte und stellt eine spezielle Ausprägung des Menschenrechtsschutzes dar, in dessen Rahmen situationsbedingte Konkretisierungen und Abwägungen für Konfliktsituationen bereits vorgenommen sind.¹⁹ Soweit die Regeln des humanitären Völkerrechts sachlich reichen, gehen sie daher im bewaffneten Konflikt als *leges speciales* den Menschenrechten vor.²⁰ Insbesondere im Bereich der Kampfhandlungen verdrängen die Regeln des humanitären Völkerrechts die Anwendung der Menschenrechte weitestgehend, da die Grundlage des humanitären Völkerrechts bereits eine Abwägung zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitärem Schutz für den Sonderfall des bewaffneten Konflikts trifft.²¹ Sofern es jedoch um die Anwendung von Gewalt außerhalb des Gebietes des Konflikts geht, greift der Schutz der Menschenrechte und ist als Maßstab der Beurteilung anzulegen.²² Darüber hinaus sind diese bei Regelungslücken sowie Interpretationsschwierigkeiten auch im Rahmen des humanitären Völkerrechts heranzuziehen.²³

II. Anwendungsbereich

Das humanitäre Völkerrecht setzt im Rahmen bewaffneter Konflikte humanitäre Mindeststandards fest. Hierbei umfasst es die beiden anerkannten Konfliktkategorien des internationalen und des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Auf die beiden Konfliktkategorien finden jeweils unterschiedliche Regelungen Anwendung. So bezieht sich das ZP I nach Art. 1 Abs. 3 ZP I i. V. m. Art. 2 GA I-IV nur auf internationale bewaffnete Konflikte. In den letzten Jahren haben sich allerdings, geprägt durch die Rechtsprechung von *ad hoc*-Tribunalen, die Regelungen für die beiden Konfliktkategorien zunehmend angeglichen, sodass zumindest bzgl. der Ausführung von Kampfhandlungen keine grundlegenden Unterschiede mehr bestehen.²⁴ Darüber

¹⁹ *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion v. 9.7.2004, ICJ Reports 2004, 136 (178 Rn. 106); Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8.7.1996, ICJ Reports 1996, 226 (240 Rn. 25). Die früher vertretene Ansicht, welche eine Unterscheidung hinsichtlich einer ausschließlichen Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in Kriegs- und der Menschenrechte in Friedenszeiten trifft, ist abzulehnen. Hierzu ausführlicher: *Jäger/Oeter*, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht – eine Verhältnisbestimmung, 2019, S. 6 ff.

²⁰ *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion v. 9.7.2004, ICJ Reports 2004, 136 (178 Rn. 106); Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8.7.1996, ICJ Reports 1996, 226 (240 Rn. 25); *EGMR*, Urt. v. 16.9.2014, Rs. 29750/09, *Hassan ./. The United Kingdom*, S. 45 Rn. 87, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=001-146501&filename=001-146501.pdf&TID=qydvigxsem>.

²¹ *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1174.

²² Vgl. *IGH*, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion v. 9.7.2004, ICJ Reports 2004, 136 (180 Rn. 111).

²³ *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1174.

²⁴ Vgl. *Sivakumaran*, Re-Envisaging the International Law of Internal Armed Conflict, EJIL,

hinaus sind die Grundsätze des humanitären Völkerrechts gewohnheitsrechtlich anerkannt und ebenfalls auf beide Konfliktkategorien anwendbar.²⁵ Daher werden im Folgenden die beiden Konfliktkategorien gemeinsam erörtert und bei Abweichungen darauf hingewiesen. Ferner setzt die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts das Bestehen eines bewaffneten Konflikts, sowohl zeitlich als auch örtlich, voraus.²⁶ Auf die Abgrenzungsproblematik zum Vorliegen eines bewaffneten Konflikts soll im Folgenden nicht eingegangen werden. Das Bestehen eines solchen wird in den Erörterungen vorausgesetzt.

III. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Drohnen

Die Entwicklung von Drohnen ist um die Zeit des zweiten Weltkriegs einzuordnen. Während des Vietnamkriegs (1955-1975) wurden diese zum ersten Mal zu Aufklärungszwecken eingesetzt²⁷ und im Jahr 2001 erfolgte der erste Einsatz bewaffneter Drohnen in Afghanistan.²⁸ Die relevanten Vertragstexte entstanden somit zeitlich deutlich vor dem Einsatz bewaffneter Drohnen.²⁹ Wie der *Internationale Gerichtshof (IGH)* jedoch bereits in seinem Gutachten zum Einsatz von Nuklearwaffen feststellte, ist das humanitäre Völkerrecht vom humanitären Grundgedanken durchzogen.³⁰ Um auf die dem bewaffneten Konflikt immanenten fortwährenden Neuerungen von Waffen und Kriegsführung reagieren zu können, ist das humanitäre Völkerrecht von seinem Charakter her gerade darauf ausgelegt, diese erfassen zu können und somit dauerhaft einen humanitären Mindeststandard zu sichern. Daher ist es grundsätzlich auch auf nach Entstehung der gesetzlichen Grundlage entwickelte Technologien anwendbar. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie Drohnen begrifflich und systematisch im humanitären Völkerrecht einzuordnen sind.

1. Drohnen als „virtuelle“ Kombattanten

Teilweise wird diskutiert, der Kategorie der autonomen Waffensysteme, denen Drohnen zukünftig angehören könnten, den Primärstatus eines „virtuellen“ Kombattanten einzuräumen.³¹ Art. 43 Abs. 2 ZP I setzt fest, dass Mitglieder der

Vol. 22 (2011), 219 (228).

²⁵ O'Connell, *Unlawful Killing with Combat Drones – A Case Study of Pakistan, 2004-2009*, 2010, S. 21.

²⁶ Vgl. Art. 2 GA I-IV; Art. 1 Abs. 3 ZP I i. V. m. Art. 2 GA I-IV; Art. 1 ZP II; v. *Arnauld* (Fn. 16), Rn. 1194.

²⁷ *Sommer/Smith/Birkler/Chiesa*, *The Global Hawk Unmanned Aerial Vehicle Acquisition Process – A Summary of Phase I Experience*, 1997, S. 11.

²⁸ O'Connell (Fn. 25), S. 3.

²⁹ Die GA I-IV entstanden 1949 und die ZP I und II 1977.

³⁰ Vgl. *IGH*, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, *Advisory Opinion v. 9.7.2004*, ICJ Reports 2004, 136 (259).

³¹ So *Akerson*, *The Illegality of Offensive Lethal Autonomy*, in: Saxon, *International*

Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei grundsätzlich Kombattanten sind. Bereits der Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 ZP I, welcher sich ausdrücklich auf eine Mitgliedschaft bei den Streitkräften bezieht, lässt aber darauf schließen, dass dieser nur Personen als „Mitglieder“ erfasst. Darüber hinaus dient der Zweck der Zuweisung des Kombattantenstatus der Privilegierung des Kombattanten bei der Verantwortlichkeit für Feindseligkeiten sowie der Einräumung des Kriegsgefangenenstatus.³² Dieser Zweck ist jedoch für eine Drohne als Maschine irrelevant, weshalb eine Zuweisung des Kombattantenstatus nicht zu überzeugen vermag.

2. Drohne als Mittel der Kriegsführung

Vielmehr kommt eine Einordnung der Drohne in der Gegenstandskategorie als Methode oder Mittel der Kriegsführung in Betracht. Die Drohne als solche fällt zunächst unter den Begriff des Luftfahrzeugs, welches nach Definition des AMW Manuals³³ jedes Fahrzeug, ob bemannt oder unbemannt, umfasst, das Aerodynamik zum Fliegen nutzt,³⁴ also primär zum Fliegen dient.³⁵ Fraglich ist, ob sie darüber hinaus ein Mittel oder eine Methode der Kriegsführung darstellt.

Als Mittel der Kriegsführung werden gemäß Art. 35 Abs. 2 ZP I³⁶ Waffen, Waffensysteme und Materialien wie Kommunikationsmedien, Signaleger etc. bezeichnet,³⁷ welche zum Angriff eingesetzt werden.³⁸ Die Drohne an sich erfüllt somit nicht die Definition eines Kampfmittels. Jedoch ist die Bewaffnung der Drohne miteinzubeziehen. Diese kann sehr variabel sein, häufig werden hierbei präzisionsgelenkte („intelligente“) Bomben oder Luft-Boden-Raketen, wie bspw. bei dem *MQ-1 Predator* und *MQ-9 Reaper*, verwendet.³⁹ Die Bewaffnung der Drohne erfüllt bereits eigenständig die Definition der Waffe und somit eines

Humanitarian Law, 2013, S. 65 (88 ff.); diskutiert und abgelehnt: *Arendt*, Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme, 2016, S. 47.

³² v. *Arnault* (Fn. 16), Rn. 1212 f.; *Arendt* (Fn. 31), S. 49.

³³ Das *Programm on Humanitarian Policy and Conflict Research der Harvard University (HPCR)* hat in seinem Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare (AMW Manual) gewohnheitsrechtlich herausgebildete Regelungen des Luftkriegs festgehalten.

³⁴ HPCR, AMW Manual (Fn. 4), Rule 1 lit. d; *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, HuV-I, Vol. 24 (2011), 60 (62).

³⁵ In Abgrenzung zu Raketen.

³⁶ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules, 2009, Rule 70.

³⁷ *Dinstein*, Warfare, Methods and Means, in: Lachenmann/Wolfrum (Fn. 8), S. 1347 (1347 Rn. 2).

³⁸ HPCR, AMW Manual (Fn. 4), Rule 1 ff.

³⁹ *Städele* (Fn. 2), S. 41.

Mittels der Kriegsführung und unterliegt eigenständig den Regulierungen für Kampfmittel in bewaffneten Konflikten.

3. Bewaffnete Drohne als Mittel der Kriegsführung

Hier soll allerdings auf die spezifische Kombination der Bewaffnung einer Drohne eingegangen werden, um festzustellen, ob die bewaffnete Drohne als Gesamtobjekt als Kampfmittel qualifiziert werden kann und eigenständigen Regulierungen unterliegt. In der Literatur wird dies teilweise durch die Kategorisierung der bewaffneten Drohne als Waffensystem angenommen, welches neben der Waffe als solcher in Form der Bewaffnung alle erforderlichen Geräte und Materialien, auch solche, die dem Transport der Waffe zum Einsatzort dienen,⁴⁰ miteinbezieht.⁴¹ Dies ist allerdings insofern zu kurz gegriffen, als die Drohne nicht lediglich zum Transport dient und deshalb als bloßer Zusatz zur Bewaffnung als einheitliches Mittel der Kriegsführung aufgefasst werden kann, wie dies etwa bei Raketenwerfern der Fall ist. Darüber hinaus entstehen eigenständige Gefahren gerade aus der Verbindung der Drohne mit der Bewaffnung, indem sie bspw. Flugmanöver ermöglicht, welche bemannte Luftfahrzeuge aufgrund der physischen Auswirkungen für den Piloten nicht vornehmen können.⁴² Aufgrund dessen, dass die bewaffnete Drohne über eigenständige und unterscheidbare Wirkungs- und Einsatzweisen verfügt, schafft sie zusätzliche Gefahren gegenüber den Gefahren, die der Bewaffnung der Drohne bereits inhärent sind. Deshalb ist die bewaffnete Drohne als Gesamtobjekt inklusive Steuereinheiten etc. als Waffensystem zu qualifizieren und stellt neben der Bewaffnung eigenständig ein Mittel der Kriegsführung dar. Dieses ist neben den Beschränkungen, die sich bereits für die Bewaffnung als solche ergeben, zusätzlich als Waffensystem an den Bestimmungen für Kampfmittel des humanitären Völkerrechts zu messen.

4. Methode der Kriegsführung

Die Methode der Kriegsführung umfasst im Gegensatz zum Kriegsmittel die Art und Weise, auf die ein Angriff ausgeführt wird.⁴³ Definiert werden Methoden der Kriegsführung vom AMW Manual als Angriff oder Strategien der Kriegsführung, die dazu bestimmt sind, die militärischen Operationen bzw. Kapazitäten des Feindes nachteilig zu beeinflussen.⁴⁴ Der Einsatz von bewaffneten Drohnen eröffnet neue Möglichkeiten der Kriegsführung und ermöglicht somit auch eine

⁴⁰ *Frau* (Fn. 34), S. 63.

⁴¹ *Boothby*, *The Law of Targeting*, 2012, S. 334; *Städele* (Fn. 2), S. 240.

⁴² So in Ansätzen auch *Frau* (Fn. 34), S. 63.

⁴³ *HPCR*, *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare (Commentary AMW)*, 2013, Rule 1 lit. v Rn. 1.

⁴⁴ Vgl. *HPCR*, *AMW Manual* (Fn. 4), Rule 1 lit. v.

breite Vielfalt an Methoden der Kriegsführung. Der Fokus dieses Beitrags soll jedoch nicht auf einer bestimmten Einsatzart der bewaffneten Drohne und deren Legalität liegen, sondern sich primär auf die Drohne als Mittel der Kriegsführung beziehen und hiervon ausgehend ihr immanente bzw. typische Arten des Einsatzes mitdiskutieren.

Somit bleibt festzuhalten, dass das humanitäre Völkerrecht auf bewaffnete Drohnen grundsätzlich anwendbar ist und diese als Mittel der Kriegsführung erfasst werden.

D. Einschränkungen des Einsatzes von Drohnen

Im Folgenden ist zu klären, ob sich aus dem humanitären Völkerrecht Beschränkungen beim Einsatz von Drohnen ergeben und, sofern sich Einschränkungen für einen rechtmäßigen Einsatz ergeben, wie weit diese reichen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Einschränkungen, die das humanitäre Völkerrecht bzgl. der bewaffneten Drohne als Mittel der Kriegsführung trifft und solchen, welche sich auf den Angriff mit einer bewaffneten Drohne beziehen.

I. Einschränkung als Mittel der Kriegsführung

Die Einschränkung der Verwendung eines Mittels der Kriegsführung im humanitären Völkerrecht kann in einem Verbot des Mittels aufgrund seiner Natur oder in einer Einschränkung des Einsatzes des Mittels bestehen.⁴⁵ Nachfolgend soll zunächst auf die Möglichkeit eines Verbots von bewaffneten Drohnen und im Anschluss auf mögliche Einschränkungen bei deren Einsatz eingegangen werden.

1. Verbot bewaffneter Drohnen

Im humanitären Völkerrecht wurden auf vertraglicher Basis einige Abkommen zum Verbot bestimmter Kriegsmittel beschlossen, bspw. das Genfer Giftgas-Protokoll von 1925 oder das Ottawa-Übereinkommen zum Verbot von Anti-Personenminen von 1997⁴⁶. Für den Luftkrieg wurden 1923 die Haager Luftkriegsregeln entwickelt, diese sind jedoch als Vertrag nie verbindlich geworden, da sie nicht die erforderliche Mindestanzahl an Beitrittsstaaten erreichten.⁴⁷ In Bezug auf Drohnen existiert bislang auf Vertragsbasis kein

⁴⁵ *Dinstein* (Fn. 37), S. 1347 Rn. 2.

⁴⁶ Das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

⁴⁷ *v. Arnault* (Fn. 16), Rn. 1233.

ausdrückliches Verbot.⁴⁸ Daher kommt höchstens ein gewohnheitsrechtliches Verbot in Betracht. Dafür ist eine ausreichende Staatenpraxis, die *consuetudo*, sowie die entsprechende Rechtsüberzeugung, die *opinio iuris*, erforderlich.⁴⁹ Vereinzelt Drohnenschläge sind zuletzt auch von Staaten, insbesondere von solchen, auf deren Hoheitsgebiet Drohneneinsätze durchgeführt wurden, verurteilt worden.⁵⁰ Aus einer Verurteilung einzelner Einsätze lässt sich jedoch weder eine generelle Rechtsauffassung der betroffenen Staaten hinsichtlich der Illegitimität von Drohnen als Kampfmittel noch eine bestimmte Art des Einsatzes ableiten.⁵¹ Ferner bezieht sich die Kritik vor allem auf die konkrete Art des Einsatzes der Drohne und nicht auf deren generellen Einsatz. Darüber hinaus hat der Einsatz von Drohnen in bewaffneten Konflikten dauerhaft zugenommen,⁵² sodass auch in der Staatenpraxis keine Tendenz hin zu einem Verbot erkennbar ist.

Neben dem Verbot konkreter Waffen kennt das humanitäre Völkerrecht insbesondere zwei Verbote in Bezug auf Kampfmittel:⁵³ Zum einen das Verbot von Methoden und Mitteln, welche überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid verursachen⁵⁴ (2.) und zum anderen das Verbot unterschiedsloser Mittel und Methoden (3.).⁵⁵

2. Verbot der Verursachung von überflüssigem Leiden

Das Verbot des Gebrauchs von Kampfmitteln, welche überflüssige Leiden verursachen, ist vertraglich festgehalten in Art. 23 lit. e HLKO sowie Art. 35 Abs. 2 ZP I⁵⁶ und bezieht sich primär auf die Auswirkungen eines Kampfmittels

⁴⁸ So auch: *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1243; *Fran* (Fn. 34), S. 62.

⁴⁹ *Herdegen* (Fn. 15), § 16 Rn. 1.

⁵⁰ *Fran* (Fn. 34), S. 62.

⁵¹ *Blank*, After Top Gun: How Drone Strikes Impact the Law of War, U. Pa. J. Int'l L., Vol. 33 (2012), 675 (687).

⁵² *O'Connell* (Fn. 25), S. 4; „In 2001 the United States became the first country to use a true armed drone in combat. Now there are at least 28 countries with armed drones in their military, and we know at least nine (the United States, Israel, the United Kingdom, Pakistan, Iraq, Nigeria, Iran, Turkey, and Azerbaijan) have actually used them in operations. Six of those countries only first used an armed drone in just the last two years“, *Walker*, Unmanned Aerial Vehicles (UAVs) – Comparing the USA, Israel, and China, TechEmergence, 1.9.2017, abrufbar unter: <https://www.techemergence.com/unmanned-aerial-vehicles-uavs/>.

⁵³ *Blank* (Fn. 51), S. 683.

⁵⁴ Vgl. Art. 35 Abs. 2 ZP I; Art. 23 lit. e HLKO.

⁵⁵ Vgl. Art. 51 Abs. 4 ZP I.

⁵⁶ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, vgl. *HPCR*, AMW Manual (Fn. 4), Rule 5 lit. b; *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 70; so auch: *IGH*, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8.7.1996, ICJ Reports 1996, 226 (257).

auf den Kombattanten.⁵⁷ Als Indikator wird auf die Dauer und die Intensität der mit der Schädigungshandlung verbundenen Schmerzen abgestellt⁵⁸ und geprüft, ob unvermeidbar stärkere, länger anhaltende und gravierendere Beeinträchtigungen als bei vergleichbaren Kampfmitteln verursacht werden.⁵⁹ Bei einer bewaffneten Drohne hängt dies hauptsächlich von der Art der Bewaffnung ab, wobei die Bewaffnung bereits eigenständig den Beschränkungen als Mittel der Kriegsführung unterliegt.⁶⁰ In Bezug auf die bewaffnete Drohne als Waffensystem ergibt sich in dieser Hinsicht keine neue, eigenständige Gefahr. Im Zeitalter von Raketen, die sonst sowohl von Bodenstützpunkten als auch bemannten Kampffliegern abgefeuert werden können, ist hier weder ein Unterschied in der Verursachung erkennbar noch ein erhöhter Leidensfaktor. Das Verbot des Verursachens von überflüssigem Leid und Verletzungen führt somit zu keiner Beschränkung.

3. Verbot unterschiedsloser Kampfmittel

Daneben sind nach Art. 51 Abs. 4 ZP I unterschiedslose Angriffe verboten,⁶¹ das heißt Angriffe, bei denen zwischen zivilen und militärischen Zielen nicht unterschieden wird. Art. 51 Abs. 4 ZP I ist somit Ausdruck des humanitären Völkerrecht durchziehenden Unterscheidungsgrundsatzes, welcher zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte von den Konfliktparteien fordert, zu jeder Zeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden, wobei Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden dürfen.⁶² Das Verbot unterschiedsloser Angriffe beinhaltet das Verbot von Angriffen mit von Natur aus unterschiedslosen Kampfmitteln.⁶³ Es umfasst zwei Dimensionen: Zum einen verbietet es Mittel i. S. d. Art. 51 Abs. 4 lit. b ZP I, welche nicht gegen ein bestimmtes, legitimes Ziel gerichtet werden können. Zum anderen sind gemäß Art. 51 Abs. 4 lit. c ZP I Mittel verboten, deren Wirkungen nicht begrenzt sind und die sich daher unterschiedslos auf legitime Ziele sowie Zivilpersonen auswirken. Hierunter fallen z. B. biologische Waffen, welche aufgrund ihrer

⁵⁷ *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 70.

⁵⁸ *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1240.

⁵⁹ *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 70.

⁶⁰ Vgl. dazu oben **C. III. 2.** Relevant können hierbei auch spezielle Waffenverbote werden, wie bspw. das Verbot des Einsatzes von Gift und Giftgas (Genfer Giftgas-Protokoll von 1925), von chemischen Waffen (Chemiewaffenübereinkommen von 1993) oder von Streubomben (Übereinkommen über Streumunition von 2008).

⁶¹ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 11.

⁶² *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1246.

⁶³ *HPCR, AMW Manual* (Fn. 4), Rule 5 lit. a; *Boothby*, Weapons, Prohibited, in: *Lachenmann/Wolfrum* (Fn. 8), S. 1407 (1409 Rn. 11).

Natur nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden können.⁶⁴ Allerdings schloss der IGH in seinem Kernwaffen-Gutachten nicht aus, dass selbst Atomwaffen so eingesetzt werden können, dass sie nicht gegen den Unterscheidungsgrundsatz verstoßen, bspw. indem sie auf ein militärisches Ziel in einer weitläufigen einsamen Wüste angewendet werden, sodass deren Auswirkungen sich allein auf das militärische Ziel begrenzen und keine Zivilisten oder zivilen Objekte treffen.⁶⁵ Bewaffnete Drohnen sind speziell auf eine genaue Zielfähigkeit und Präzision ausgelegt und somit grundsätzlich dazu in der Lage, den Unterscheidungsgrundsatz einzuhalten. Im konkreten Einsatz kann zwar ein Verstoß gegen den Unterscheidungsgrundsatz vorliegen, dies führt jedoch nicht zur Illegitimität der gesamten Waffenkategorie.⁶⁶ Daher fallen Drohnen nicht unter dieses Verbot.

4. Verbot der Heimtücke

Dies wirft die Frage auf, ob Drohnen aufgrund der ihnen inhärenten Charakteristik des lautlosen und für den Gegner meist überraschenden und unvorhersehbaren Auftauchens am Einsatzort zwangsläufig bei ihrem Einsatz „heimtückisch“ agieren und somit gegen das Verbot der Heimtücke aus Art. 37 Abs. 1 ZP I⁶⁷ verstoßen. Abzugrenzen ist die Heimtücke von der erlaubten Kriegslist nach Art. 37 Abs. 2 ZP I. Heimtücke liegt gemäß Art. 37 Abs. 1 S. 2 ZP I vor, wenn durch die Handlung beim Gegner Vertrauen darauf geschaffen wird, dass ein völkerrechtlicher Schutzanspruch besteht, in der Absicht, dieses Vertrauen im Folgenden zu missbrauchen. Nicht heimtückisch ist hingegen ein Verhalten, durch das der Gegner lediglich in die Irre geführt wird, ohne ein solches Vertrauen zu begründen.⁶⁸ Das „Anschleichen“ beim Angriff mit einer Drohne schafft kein solches Vertrauen beim Gegner, somit ist es vielmehr als zulässige Kriegslist i. S. d. Art. 37 Abs. 2 ZP I zu werten.⁶⁹ In Betracht käme hierbei als Verstoß höchstens eine falsche Markierung der Drohne,⁷⁰ allerdings unterscheidet sich diese in der Bewertung nicht von den gängigen Regeln für

⁶⁴ *Dinstein* (Fn. 37), S. 1347 Rn. 3.

⁶⁵ IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion v. 8.7.1996, ICJ Reports 1996, 226 (263).

⁶⁶ *Blank* (Fn. 51), S. 687.

⁶⁷ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 65.

⁶⁸ Vgl. Art. 37 Abs. 1 S. 2 ZP I; Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 65.

⁶⁹ So auch: *Frau* (Fn. 34), S. 65; *Städele* (Fn. 2), S. 255.

⁷⁰ In Betracht käme bspw. eine Markierung als Luftfahrzeug des Roten Kreuzes oder eines nicht am Konflikt beteiligten Staates, welchem ein internationaler Schutzstatus zukommt und mithin ein Vertrauen des Gegners i. S. d. Art. 37 Abs. 1 S. 2 ZP I begründen würde. Dies könnte ferner einen Verstoß gegen Art. 37 Abs. 1 lit. d, Art. 38 ZP I oder Rule 112 AMW Manual darstellen. Hierzu ausführlicher: *Städele* (Fn. 2), S. 255 f.

bemannte Luftfahrzeuge.⁷¹ Daher ist ein Verbot oder eine Einschränkung des Einsatzes von Drohnen aufgrund des Verbots der Heimtücke nicht gegeben.

5. Einführung neuer Waffen

Nach Art. 36 ZP I trifft die Vertragsstaaten ferner die Verpflichtung, neue Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegsführung bei ihrer Entwicklung, Beschaffung oder Einführung einer Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit nach dem Völkerrecht zu unterziehen.

Die von Art. 36 ZP I vorgeschriebene Pflicht beschränkt sich hierbei auf die Vornahme der Prüfung. Die abschließende Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Waffe erfolgt jedoch nach den Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts. Daher ergäbe sich ein Verbot eines Mittels oder einer Methode nicht aus Art. 36 ZP I, sondern direkt aus der einschlägigen Verbotsnorm. Art. 36 ZP I dient vielmehr dazu, bereits festgelegte Einschränkungen und Verbote in Bezug auf neue Waffen einer tatsächlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch den Normen, insbesondere Art. 35 ZP I, praktische Geltung zu verleihen.⁷²

Ferner ist eine gewohnheitsrechtliche Bindungswirkung über die Vertragsstaaten des ZP I hinaus umstritten⁷³ und in der Praxis ist dessen Einhaltung aufgrund der Geheimhaltung von Ergebnissen über die Prüfung neuer Kampfmittel und -methoden durch die Staaten schwer zu überprüfen.⁷⁴

Daher ist festzuhalten, dass bewaffnete Drohnen nicht *per se* gegen Verbotsnormen des humanitären Völkerrechts verstoßen. Das bedeutet nicht, dass ihr Einsatz im Einzelfall nicht gegen humanitäres Völkerrecht oder andere völkerrechtliche Normen verstoßen kann, wie im Folgenden erörtert wird.

II. Einschränkungen des Angriffs mit bewaffneten Drohnen

Die Regeln über die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffs sind primär für deren Anwendung im Einzelfall im konkreten Konflikt durch die Konfliktparteien gedacht. Gleichwohl sind Kampfmittel in Bezug auf ihre

⁷¹ Städele (Fn. 2), S. 255 f.; Fisher, Targeted Killing, Norms, and International Law, Colum. J. Transnat'l L., Vol. 45 (2007), 711 (730).

⁷² Sandoz/Swinarski/Zimmermann, Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, 1987, Rn. 1466.

⁷³ Bejaht wird dies u. a. von: Liu, Categorization and Legality of Autonomous and Remote Weapons Systems, Int'l Rev. Red Cross, Vol. 94 (2012), 639 ff. Kritisch hierzu: Lavand, Reviewing the Legality of New Weapons, Means and Methods of Warfare, Int'l Rev. Red Cross, Vol. 88 (2006), 925 ff.

⁷⁴ Städele (Fn. 2), S. 219; Frau (Fn. 34), S. 62.

Verwendung dahingehend zu überprüfen, ob sie zu einer generellen Einhaltung dieser Regeln fähig sind.⁷⁵ Daher ist zu erörtern, ob sich unabhängig vom konkreten Einzelfall Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Drohnen bei einem Angriff ergeben. Bewaffnete Drohnen werden vermehrt zu Kampfeinsätzen genutzt.⁷⁶ Hierbei werden sie zur offensiven oder defensiven Gewaltanwendung gegen den Gegner verwendet, sodass der Kampfeinsatz einen Angriff i. S. d. Art. 49 Abs. 1 ZP I darstellt.⁷⁷ Daher soll im Folgenden erörtert werden, ob und inwieweit der Angriff mit bewaffneten Drohnen einzuschränken ist.

1. Unterscheidungsgrundsatz

Hierbei ist vor allem der Unterscheidungsgrundsatz von großer Bedeutung. Zuletzt berichtete ein ehemaliger Pilot des U.S.-Drohnenprogramms, an guten Tagen habe er aufgrund technischer und menschlicher Faktoren bestenfalls ein „gutes Gefühl“, die richtige Person anzuvisieren, an schlechten Tagen er wortwörtlich.⁷⁸ Daher ist genauer zu betrachten, ob Drohnen bei ihrem Einsatz den Unterscheidungsgrundsatz grundsätzlich einhalten können oder ob es hierbei einer Einschränkung bedarf.

a) Aufklärung im Vorfeld des Angriffs

Nach Art. 48 ZP I ist stets zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden. Angriffe dürfen nach Art. 52 Abs. 2 ZP I nur gegen militärische Ziele gerichtet werden.⁷⁹ Hierbei wird vermehrt angeführt, dass die Ausstattung von bewaffneten Drohnen technisch nicht ausreichend sei, um eine genaue Erkennung des Ziels zu ermöglichen.⁸⁰ Zum einen sollen Sensoren und

⁷⁵ *Lawand* (Fn. 73), S. 928.

⁷⁶ Siehe dazu **B. III**. Hierbei ist abzugrenzen: Aufklärungseinsätze verfolgen den Zweck der Informationsgewinnung. Da hieraus keine direkte Schädigungshandlung folgt, stellen reine Aufklärungseinsätze keinen Angriff i. S. d. Art. 49 Abs. 1 ZP I dar und sind daher auch nicht im Rahmen der nachfolgend erörterten Regeln zu diskutieren. Resultiert aus: *HPCR*, Commentary AMW (Fn. 43), Rule 1 lit. e Rn. 5.

⁷⁷ *Frau* (Fn. 34), S. 64; Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *HPCR*, AMW Manual (Fn. 4), Rule 1 lit. e.

⁷⁸ So *Aaron*, in: Press, *The Wounds of the Drone Warrior*, New York Times, 13.6.2018, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2018/06/13/magazine/veterans-ptsd-drone-warrior-wounds.html>.

⁷⁹ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 1.

⁸⁰ *Shane*: „(T)hey often do not know who they are killing, but are making an imperfect best guess“, *Drone Strikes Reveal Uncomfortable Truth: U.S. Is Often Unsure About Who Will Die*, New York Times, 23.4.2015, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2015/04/24/world/asia/drone-strikes-reveal-uncomfortable-truth-us-is-often-unsure-about-who-will-die.html>.

Kamerabilder unter bestimmten Wetterbedingungen versagen,⁸¹ zum anderen bestehe vor allem das Problem der Informationsüberflutung (*information overload*) und der nicht rechtzeitigen Auswertung der Daten zur Analyse des Ziels,⁸² was zu Fehlentscheidungen führen könne.⁸³ Dies spricht dafür, dass der Unterscheidungsgrundsatz bei einzelnen Einsätzen infolge mangelhafter Aufklärung verletzt wird. Aus Art. 57 Abs. 2 lit. a i ZP I folgt daher insbesondere die Verpflichtung, im Vorfeld des Angriffs alles praktisch Mögliche zu tun, um die Identifizierung eines legitimen Ziels zu erlangen.⁸⁴ Entscheidend für eine Bewertung ist hierbei die *ex ante*-Perspektive im Vorfeld des Angriffs, wobei berücksichtigt werden muss, dass der „Nebel des Krieges“ sich möglicherweise nicht ganz lichten lässt.⁸⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht nach anerkannten und bewährten Methoden Informationen zu beschaffen und zu nutzen wären.⁸⁶ In Bezug auf bewaffnete Drohnen beinhaltet dies die Verpflichtung, alle an Bord befindliche Technik zu nutzen, um Zweifel über die Legitimität des Angriffs im Vorfeld zu beseitigen.⁸⁷ Ferner umfasst es die Verpflichtung, einer Informationsüberflutung vorzubeugen und ausreichend Personal zur Auswertung der eingehenden Informationen einzustellen. Dabei kommt es insbesondere auf die technische Ausstattung der Drohne im konkreten Einzelfall an und inwieweit eine klare Aufklärung der Sachlage im Vorfeld möglich ist. Wird ein Angriff hingegen unter Missachtung dieser Verpflichtung durchgeführt und keine hinreichende Aufklärung im Vorfeld erzielt, ist dieser als unzulässig zu werten.

⁸¹ Städele (Fn. 2), S. 38.

⁸² Kritisch zu betrachten ist hierbei, dass noch keine hinreichend guten Auswertungsalgorithmen existieren, um Erkennungen im Kontext zu interpretieren zu können. Daher sind die Streitkräfte nach wie vor auf eine menschliche Sichtung und Auswertung der Daten angewiesen, so *Ricks*, 5 big problems with the drone programs – Best defence, Foreign Policy, 10.12.2015, abrufbar unter: <https://foreignpolicy.com/2015/12/10/5-big-problems-with-the-drone-programs/>.

⁸³ Beispielsfall aus Afghanistan im Februar 2010, von *Shanker/Richtel*: „Aufgrund des Zeitrucks bei der Auswertung der Daten konnte der Pilot der Drohne die Information über den Grund des Zusammentreffens von 23 Zivilisten nicht weitergeben, weshalb diese irrtümlich für Kombattanten gehalten wurden und beim Angriff umkamen.“, in: *Data Overload Can Be Deadly*, New York Times, 16.1.2011, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2011/01/17/technology/17brain.html?mtrref=www.google.com>.

⁸⁴ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 15.

⁸⁵ Städele (Fn. 2), S. 258 f.; *Rudesill*, Precision War and Responsibility: Transformational Military Technology and the Duty of Care under the Laws of War, Yale J. Int'l L., Vol. 32 (2007), 517 (535).

⁸⁶ *Sandoz/Swinarski/Zimmermann* (Fn. 72), Rn. 2195; *Stroh*, Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, HuV-I, Vol. 24 (2011), 73 (77).

⁸⁷ *Frau* (Fn. 34), S. 65; *Schmitt* (Fn. 16), S. 614.

b) Auswahl der Angriffsmittel und -methoden

Ferner ist nach Art. 57 Abs. 2 lit. a ii ZP I im Vorfeld des Angriffs die Auswahl der Mittel und Methoden so zu treffen, dass zivile Schäden möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden.⁸⁸ Aufgrund der Vielseitigkeit der Bewaffnung der Drohne ist die bewaffnete Drohne jedoch grundsätzlich flexibel an den Einsatz anpassbar, sodass hierbei entsprechend des Einsatzes eine Abstimmung zwischen Angriffsziel und verwendetem Mittel bzw. Methode zu erfolgen hat.⁸⁹ Soll bspw. ein Angriff auf ein dicht besiedeltes Gebiet erfolgen, muss die Bewaffnung sehr präzise sein und einen kleinen Wirkradius aufweisen, um zivile Schäden gering zu halten.

c) Abbruchverpflichtung während des Angriffs

Nach Art. 57 Abs. 2 lit. b ZP I besteht ferner eine Abbruchverpflichtung, sollte sich herausstellen, dass kein legitimes Ziel vorliegt.⁹⁰ Dies setzt voraus, dass eine Drohne technisch über die Möglichkeit verfügt, während eines laufenden Kampfeinsatzes hiervon Abstand zu nehmen. Gerade der Verbindungsabbruch stellt hierbei ein gängiges Problem beim Einsatz von Drohnen dar.⁹¹ Dem könnte jedoch durch einen eingebauten Mechanismus, der die Drohne beim Verbindungsabbruch dazu veranlasst, ihren Einsatz automatisch abzubrechen und zur Ausgangsstation zurückzufliegen, nachgekommen werden.⁹²

d) Unverhältnismäßigkeit von Kollateralschäden

Ferner wird im Rahmen der Debatte um Drohnen häufig kritisiert, dass diese zu große Kollateralschäden verursachen. Nach Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I sind Angriffe verboten, bei denen der militärische Vorteil in keinem Verhältnis zu den zivilen Schäden steht.⁹³ Dies setzt voraus, dass bereits bei der Planung von solchen Angriffen abgesehen wird, welche die Wahrscheinlichkeit bergen,

⁸⁸ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 17.

⁸⁹ *Schmitt* (Fn. 16), S. 615.

⁹⁰ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 19.

⁹¹ *Lange*, Flugroboter statt bemannter Militärflugzeuge?, 2003, S. 16; *Petermann/Grünwald*, Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme, Arbeitsbericht Nr. 144 des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Bundestag, 2011, S. 112; *Connor*, The Predator, a Drone That Transformed Military Combat, Smithsonian National Air and Space Museum, 9.3.2018, abrufbar unter: <https://airandspace.si.edu/stories/editorial/predator-drone-transformed-military-combat>.

⁹² *Frau* (Fn. 34), S. 65.

⁹³ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Fn. 36), Rule 14.

außerverhältnismäßige Kollateralschäden zu verursachen.⁹⁴ Hierbei geht es um eine Abwägung im konkreten Einzelfall, wobei der zu erwartende Kollateralschaden gegen den militärischen Vorteil abgewogen werden muss.⁹⁵ Darüber hinaus besteht beim Angriff mit bewaffneten Drohnen im Allgemeinen eine hohe Präzision in der Ausführung der Angriffe, weshalb es grundsätzlich möglich ist, diese so einzusetzen, dass zivile Schäden nicht außer Verhältnis zum militärischen Vorteil stehen.⁹⁶

Die gehäufte Kritik an Kollateralschäden könnte in Zukunft zu einer Weiterentwicklung des Rechts bezüglich des anzusetzenden Maßstabs zur Beurteilung eines unverhältnismäßigen Kollateralschadens führen.⁹⁷ Bislang beschränken sich diese Äußerungen jedoch auf politische und operative Entscheidungen, sodass hieraus derzeit keine rechtliche Relevanz für eine entsprechende *opinio iuris* erwächst.⁹⁸ Daher ist auch hier nach aktueller Rechtslage kein grundsätzliches Verbot oder eine Einschränkung in Bezug auf den Einsatz von Drohnen gegeben.

Grundsätzlich ist eine bewaffnete Drohne im Rahmen ihres konkreten Einsatzes mithin in der Lage, den Unterscheidungsgrundsatz einzuhalten und wirft keine rechtlichen Probleme auf. Daher ist ein Verstoß gegen den Unterscheidungsgrundsatz beim konkreten Einsatz der Drohne durchaus denkbar, grundsätzlich kann dieser jedoch beim Einsatz von bewaffneten Drohnen gewahrt werden.⁹⁹

2. Grundsatz der Menschlichkeit

Darüber hinaus stellt sich beim Einsatz von Drohnen die Frage, ob der mit ihnen verfolgte Zweck der gezielten Tötung mit dem Grundsatz der Menschlichkeit vereinbar ist.

Der Grundsatz der Menschlichkeit hat sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet und bildet das Gegengewicht zum Grundsatz der militärischen Notwendigkeit.¹⁰⁰ Nach dem weithin anerkannten Grundsatz der militärischen Notwendigkeit ist

⁹⁴ Vgl. Art. 57 Abs. 2 lit. a iii ZP I.

⁹⁵ Umstritten ist hierbei, ob in Bezug auf die Bewertung des militärischen Vorteils auf den einzelnen Angriff oder die militärische Operation als Ganzes abzustellen ist. Hierzu: *Heintschel von Heinegg*, Proportionality and Collateral Damage, MPEPIL, 2015, Rn. 20.

⁹⁶ So auch: *Städele* (Fn. 2), S. 283.

⁹⁷ Beeinflussung der *de jure*-Standards durch Auslegung anhand der veränderten *de facto*-Standards. So *Städele* (Fn. 2), S. 279.

⁹⁸ *Heintschel von Heinegg* (Fn. 95), Rn. 25.

⁹⁹ So im Ergebnis auch *Frau* (Fn. 34), S. 65.

¹⁰⁰ *Corn*, Humanity, Principle of, MPEPIL, 2013, Rn. 2. Auch in Vertragstexten hat der Grundsatz der Menschlichkeit seinen Niederschlag gefunden, bspw. in Art. 1 Abs. 2 ZP I.

bei der Ausübung von Feindseligkeiten der Umfang und die Art von Gewalt anzuwenden, der bzw. die zwingend notwendig ist, um ein militärisches Ziel zu erreichen.¹⁰¹ Gleichzeitig wird der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit durch den Menschlichkeitsgrundsatz beschränkt, welcher die Verursachung von Verletzungen, Leid und Zerstörung verbietet, die für die Erreichung des militärischen Ziels nicht nötig sind.¹⁰² Hieraus wird teilweise abgeleitet, dass Tötungshandlungen nur als *ultima ratio* angewandt werden dürfen.¹⁰³ Die Art und der Umfang der gegen legitime Ziele gerichteten Gewalt sind im humanitären Recht nicht ausdrücklich geregelt.¹⁰⁴ Allerdings zählt der Grundsatz der Menschlichkeit zu den wesentlichen Bausteinen, auf denen das humanitäre Völkerrecht basiert.¹⁰⁵ Daher hat dieser auch im Rahmen des nicht ausdrücklich geregelten Umfangs der anwendbaren Gewalt Berücksichtigung zu finden.¹⁰⁶ Das hat zur Folge, dass ein Angriff am Grundsatz der militärischen Notwendigkeit und der Menschlichkeit zu messen ist. Im Rahmen des Einsatzes von Drohnen wird kritisiert, dass unabhängig von der konkreten Einsatzsituation, bei welcher bspw. eine Gefangennahme zur Erreichung des militärischen Ziels ausreichend wäre, stets eine Tötung des Gegners erfolge und somit keine Abwägung vorgenommen werde, in der der Grundsatz der Menschlichkeit Berücksichtigung findet. Allerdings gibt es keine ausdrückliche Regel, welche vorschreibt, dass man dem Gegner die Möglichkeit geben muss, sich zu ergeben oder ihn gefangen zu nehmen anstatt zu töten.¹⁰⁷ Daher kann nicht vorausgesetzt werden, dass grundsätzlich eine Alternative in Form einer Gefangennahme o. Ä. zum Angriff mit der Drohne besteht. Es kommt vielmehr auch hier auf eine Abwägung im Einzelfall an, ob die gezielte Tötung mit einer bewaffneten Drohne gegen den Grundsatz der Menschlichkeit verstößt.¹⁰⁸ Dabei unterscheidet eine Drohne sich jedoch nicht von anderen Waffen¹⁰⁹ wie bspw. einem Scharfschützen, der mit einer Schusswaffe aus der Distanz seinen Gegner tötet.¹¹⁰ Insofern lässt sich auch

¹⁰¹ IKRK/Melzer, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, 2009, Rule IX, S. 79 Rn. 2; UK, Joint Service Manual of the Law of Armed Conflict, 2004, S. 23 Rn. 2.1, 2.2.

¹⁰² IKRK/Melzer (Fn. 101), Rule IX, S. 79 Rn. 2; UK, Joint Service Manual of the Law of Armed Conflict (Fn. 101), S. 23 Rn. 2.4.

¹⁰³ Zimmermann, Völkerrechtliche Fragen des Einsatzes bewaffneter Drohnen: Menschenrechtsschutz versus Terrorismusbekämpfung?, MRM 2013 S. 96 (99).

¹⁰⁴ IKRK/Melzer (Fn. 101), Rule IX, S. 78 Rn. 1.

¹⁰⁵ Dieser hat sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet und findet u. a. Ausdruck in der Martens'schen Klausel, sowie in mehreren Vertragstexten, bspw. in Art. 1 Abs. 2 ZP I.

¹⁰⁶ IKRK/Melzer (Fn. 101), Rule IX, S. 78 Rn. 2.

¹⁰⁷ Ebd., Rule IX, S. 78 Rn. 1.

¹⁰⁸ So auch: Zimmermann (Fn. 103), S. 99.

¹⁰⁹ Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Human Rights Council, 28.5.2010, A/HRC/14/24/Add.6, S. 24 Rn. 79.

¹¹⁰ Die Probleme, welche die Praxis des gezielten Tötens (*Targeted Killing*) aufwirft, sind jedoch nicht nur dem Einsatz von Drohnen immanent und würden den Rahmen dieses Beitrags

aus dem Grundsatz der Menschlichkeit keine grundsätzliche Einschränkung für den Einsatz von Drohnen entnehmen.

3. Legitimes Ziel

Fraglich ist, ob der Einsatz jedoch im Hinblick auf die Auswahl des Ziels zu beschränken ist. Fragen ergeben sich hierbei in Bezug auf die Zielauswahl, wenn es um die Bestimmung geht, ob eine feindliche Drohne, deren Pilot oder bspw. ein ziviler technischer Wärter derselben, als legitimes Ziel angegriffen werden dürfen.

a) Steuerung der Drohne

Im Rahmen des Einsatzes von Drohnen in bewaffneten Konflikten sind an der Steuerung der Drohne mehrere Personen beteiligt, die sich zumeist nicht in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort, an welchem die Vornahme von Feindseligkeiten erfolgt, befinden. Daher ist zu beurteilen, inwieweit die an der Steuerung und somit am konkreten Einsatz beteiligten Personen legitime Ziele für eine gegnerische Vornahme von Feindseligkeiten darstellen. Die bewaffnete Drohne selbst ist aufgrund ihres Gebrauchs als Kampfmittel ein legitimes militärisches Ziel,¹¹¹ dies umfasst das komplette Waffensystem inklusive der Steuerungselemente etc.¹¹² Der Pilot und der Nutzlastdiener sind als Angehörige der offiziellen Streitkräfte nach Art. 43 Abs. 2 ZP I Kombattanten und somit ebenfalls legitime Ziele.¹¹³ Ein ziviler Pilot einer Drohne, d. h. ein Pilot, welcher selbst nicht Mitglied der Streitkräfte ist, im Rahmen des bewaffneten Konflikts jedoch die Drohne als Pilot oder Nutzlastdiener bei einem Kampfeinsatz steuert, verliert durch die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten i. S. d. Art. 51 Abs. 3 ZP I seinen Schutzstatus und ist ebenfalls ein legitimes Ziel.¹¹⁴ Selbst bei Aufklärungseinsätzen, welche durch die Informationsgewinnung zum Erlangen eines strategischen Vorteils dienen, ist eine direkte Teilnahme zu bejahen.¹¹⁵

sprengen. Daher wird auf ausführliche Erörterungen an dieser Stelle verzichtet. Mehr hierzu: Nolte, Targeted Killing, in: Lachenmann/Wolfrum (Fn. 8), S. 1210 ff.

¹¹¹ Henckaerts/Doswald-Beck (Fn. 36), Rule 8; Frau (Fn. 34), S. 69.

¹¹² So auch Frau (Fn. 34), S. 69; auf die Problematik welche sich im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in Bezug auf die Bodenstation außerhalb des Konfliktgebiets ergibt, wird an dieser Stelle verzichtet. Mehr hierzu bei Stroh (Fn. 86), S. 76.

¹¹³ Vgl. Henckaerts/Doswald-Beck (Fn. 36), Rule 3 i. V. m. Rule 1.

¹¹⁴ Gewohnheitsrechtlich anerkannt, d. h. bindet auch Nichtvertragsstaaten, siehe: Henckaerts/Doswald-Beck (Fn. 36), Rule 6.

¹¹⁵ So im Ergebnis auch Frau (Fn. 34), S. 68.

b) Angriffsvor- und -nachbereitende Handlungen

Schwieriger ist die Abgrenzung bei angriffsvor- oder -nachbereitenden Handlungen.¹¹⁶ Das Internationale Komitee vom roten Kreuz (IKRK)-Expertenkomitee¹¹⁷ konnte sich hierfür auf drei Kriterien einigen, welche kumulativ eine unmittelbare Teilnahme für die jeweilige Einzelhandlung begründen sollen.¹¹⁸ Hiernach muss (i) die durch den Zivilisten vorgenommene Handlung voraussichtlich eine militärische Operation oder Kapazität nachteilig beeinflussen oder die Schwelle zur Schadensverursachung (*threshold of harm*) auf andere Weise überschreiten, (ii) diese kausal für den zu erwartenden Schaden sein und (iii) geplant mit der Absicht vorgenommen werden, die Lage zu Gunsten einer Partei zu beeinflussen.¹¹⁹ Eine Handlung gilt hiernach als kausal, wenn diese integraler Bestandteil, d. h. Bestandteil einer konkreten und koordinierten militärischen Aktion ist, welche die Schwelle zur Schadensverursachung übersteigt.¹²⁰ Handlungen, die nach dieser Unterscheidung nur eine mittelbare Teilnahme darstellen, können jedoch unter kriegsunterstützende Handlungen (*war-sustaining activities*) fallen. Der Handelnde selbst stellt zwar kein legitimes Ziel dar, er kann jedoch zu einem zulässigen Kollateralschaden nach Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I werden.¹²¹ Beispielhaft bedeutet dies für den Zivilisten, der die Drohne betankt, dass zu unterscheiden ist, ob die Betankung für einen speziellen Einsatz erfolgt oder lediglich aus Routine. Erfolgt die Betankung für einen konkreten Einsatz, wird er zum legitimen Ziel. Die Voraussetzungen einer unmittelbaren Teilnahme sind jedoch weiterhin stark umstritten und die vom IKRK aufgestellten Kriterien rechtlich nicht bindend.¹²² Eine abschließende Aufstellung und Bewertung legitimer Ziele beim Einsatz von Drohnen lässt sich daher an dieser Stelle nicht treffen.¹²³

¹¹⁶ *Frau* (Fn. 34), S. 69.

¹¹⁷ Das IKRK-Expertenkomitee wurde gegründet, um eine Auslegungshilfe zu schaffen, um Leitlinien für die Abgrenzung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Teilnahme an Feindseligkeiten von Zivilisten zu entwickeln. Bereits innerhalb des Expertenkomitees konnte in einigen Punkten keine Einigkeit erzielt werden und viele Punkte sind weiterhin stark umstritten.

¹¹⁸ Diese sind zwar rechtlich nicht bindend, geben jedoch einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der unmittelbaren Teilnahme.

¹¹⁹ *IKRK/Melzer* (Fn. 101), Rule V, S. 46.

¹²⁰ *Ebd.*, Rule V, S. 53; *Schmitt*, *The Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities: A Critical Analysis*, *Harv. Nat'l Sec. J.*, Vol. 1 (2010), 5 (30); *Frau* (Fn. 34), S. 69.

¹²¹ *Dinstein*, *Direct Participation in Hostilities*, *Tilburg L. Rev.*, Vol. 18 (2013), 3 (10).

¹²² Das Prinzip lässt sich grundsätzlich auch auf den nicht-internationalen Konflikt übertragen, hier ergeben sich lediglich begriffliche Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund des fehlenden Kombattantenbegriffs und des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung zum Status an Kampfhandlungen beteiligter Personen. Hierzu: *Stroh* (Fn. 86), S. 75.

¹²³ Weitergehende Ausführungen an dieser Stelle würden den Rahmen dieses Beitrags

4. Berechtigung zur Vornahme von Schädigungshandlungen

Häufig werden von der Central Intelligence Agency (CIA) ausgeführte Drohnenschläge auch dahingehend kritisiert, dass dieser die Legitimität zur Vornahme von Schädigungshandlungen fehle,¹²⁴ weil die CIA nicht Teil der Streitkräfte ist.¹²⁵ Daher ist ferner zu erörtern, ob sich beim Einsatz von Drohnen eine Einschränkung aus der Berechtigung zur Vornahme von Schädigungshandlungen ergibt.

a) Internationaler bewaffneter Konflikt

Eine Einschränkung könnte sich im internationalen Konflikt aus den Regeln des Luftkriegs ergeben. Ein bindendes Abkommen kam für den Luftkrieg nie zustande,¹²⁶ gewohnheitsrechtlich haben sich aber dennoch Regelungen herausgebildet, welche das Programm on Humanitarian Policy and Conflict Research der Harvard University (HPCR) in seinem AMW Manual festgehalten hat.¹²⁷ Nach Regel 17 lit. a AMW Manual beschränkt sich die Berechtigung, Angriffe vorzunehmen, auf militärische Luftfahrzeuge,¹²⁸ UAVs eingenommen. Eine Drohne ist hiernach angriffsberechtigt, sofern sie als militärisches Luftfahrzeug zu qualifizieren ist,¹²⁹ also von den Streitkräften eines Staates befehligt wird und die entsprechenden militärischen Markierungen aufweist.¹³⁰ Das bedeutet für den Fall, dass ein Zivilist die Drohne steuert, dieser in das reguläre Disziplinarverfahren der Streitkräfte eingegliedert sein muss, damit die Drohne als militärisches Luftfahrzeug zur Vornahme von Feindseligkeiten berechtigt ist.¹³¹ So sind bspw. Drohnenschläge der CIA rechtswidrig, da die CIA nicht Teil der staatlichen Streitkräfte ist und als Geheimdienst auch nicht in das Disziplinarverfahren der Streitkräfte eingegliedert ist. Diese weisen zwar teilweise ein eigenes Disziplinarsystem auf, dieses ist allerdings zu intransparent, um eine

sprengen und stellen ferner kein im Zusammenhang mit dem Einsatz von Drohnen spezifisch auftretendes Problem dar. Verviesen sei hier bspw. auf das Betanken eines Kampfflugzeugs, bei dem sich dieselben rechtlichen Fragen ergeben. Vgl. *Frau* (Fn. 34), S. 67.

¹²⁴ Auf die vielfach in diesem Zusammenhang kritisierte Praxis der „*Targeted Killings*“ wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Mehr hierzu: *Nolle* (Fn. 110), S. 1210 ff.

¹²⁵ *Alston* (Fn. 109), S. 21 Rn. 70.

¹²⁶ Siehe **D. I. 1.**

¹²⁷ *Dinstein*, *Air Warfare*, in: Lachenmann/Wolfrum (Fn. 8), S. 13 (14 Rn. 6); *Frau* (Fn. 34), S. 62.

¹²⁸ Vgl. Art. 13, 16 HLKR.

¹²⁹ *HPCR*, Commentary AMW (Fn. 43), Rule 17 lit. a Rn. 3.

¹³⁰ *Dinstein* (Fn. 127), S. 14 Rn. 8; Vgl. *HPCR*, AMW Manual (Fn. 4), Rule 1 lit. x; Art. 3 HLKR.

¹³¹ *HPCR*, Commentary AMW (Fn. 43), Rule 1 lit. x Rn. 6.

vergleichbare Alternative darzustellen und eine Berechtigung zum Angriff zu begründen.¹³²

b) Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt

Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt kommen staatliche Streitkräfte seltener zum Einsatz und stehen meist einer nicht-staatlichen Gruppierung gegenüber, sodass Regel 17 lit. a AMW Manual sich nicht auf den nicht-internationalen Konflikt anwenden lässt.¹³³ Darüber hinaus gibt es keine Beschränkung der Teilnahme an Feindseligkeiten im humanitären Völkerrecht,¹³⁴ sodass eine Begrenzung nur aus der nationalen Rechtsordnung folgen kann.¹³⁵

5. Territoriale Einschränkungen

Darüber hinaus könnten sich territoriale Einschränkungen ergeben.

a) Neutralitätsrecht der Staaten

Drohnen sind als militärische Luftfahrzeuge an Überflugregeln und an die Achtung des Neutralitätsrechts der Staaten gebunden.¹³⁶ Hiernach ist den Konfliktparteien bereits der Überflug im Luftraum des Staatsgebiets eines neutralen Staates verboten.¹³⁷ Daher ist der Einsatz von Drohnen auf den Luftraum der Gebiete der am Konflikt beteiligten Staaten und den Luftraum der Gebiete, welche keinem Hoheitsgebiet eines Staates zuzuordnen sind, zu begrenzen.¹³⁸

b) Menschenrechte

Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt wird diskutiert, die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf die vom Konflikt betroffenen Teile des Staatsgebiets zu begrenzen.¹³⁹ Dafür spricht, dass die militärische Notwendigkeit

¹³² *Alston* (Fn. 109), S. 22 Rn. 73. Der Begriff des Angriffs bezieht sich hier auf dessen Bedeutung im Rahmen des humanitären Völkerrechts und nicht mit dem Begriff des Angriffs des *ius contra bellum* zu verwechseln.

¹³³ *HPCR*, Commentary AMW (Fn. 43), Rule 17 lit. a Rn. 7.

¹³⁴ Diskutiert wird, ob Art. 43 Abs. 2 ZP I ausschließlich Streitkräfte legitimiert, dies ist jedoch aufgrund des Zwecks der Regelung diese lediglich durch Zuerkennung des Kombattantenstatus zu privilegieren abzulehnen. Hierzu *Frau* (Fn. 34), S. 67.

¹³⁵ *Schmitt* (Fn. 16), S. 618.

¹³⁶ Diese Regelungen beziehen sich explizit auf das Verhältnis zwischen Staaten und sind daher nicht auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar; Vgl. *HPCR*, Commentary AMW (Fn. 43), Section X Rn. 5.

¹³⁷ Vgl. *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1306; Art. 1 V. HA; *HPCR*, AMW Manual (Fn. 4), Rule 166, 167 lit. a; *Hostettler/Danai*, Neutrality in Air Warfare, in: Lachenmann/Wolfrum (Fn. 8), S. 770 (771 Rn. 4).

¹³⁸ *Dinstein* (Fn. 127), S. 15 Rn. 15.

¹³⁹ *v. Arnould* (Fn. 16), Rn. 1210.

fehlt, um im nicht betroffenen Gebiet den Staat von seiner menschenrechtlichen Bindung zu befreien und so die Bestimmungen der Menschenrechte zu unterlaufen.¹⁴⁰ Daher ist der Einsatz von Drohnen im nicht betroffenen Gebiet des Staats an den Menschenrechten, insbesondere an Art. 6 IPBPR und Art. 2 EMRK, zu messen. Hiernach ist eine gezielte Tötung nur zulässig, wenn diese zum Schutz einer anderen Person vor unrechtmäßiger Gewalt unvermeidbar ist.¹⁴¹ Der Kampfeinsatz von Drohnen ist daher streng auf das konkret betroffene Gebiet von bewaffneten Konflikten zu begrenzen.

E. Fazit

Somit lässt sich festhalten, dass das humanitäre Völkerrecht auf bewaffnete Drohnen Anwendung findet. Beschränkungen ergeben sich hierbei jedoch in Bezug auf den konkreten Einsatz, sodass es in der Regel auf eine Abwägung zwischen militärischem Vorteil und dem zu erwartenden Schaden, insbesondere bzgl. der Einhaltung des Unterscheidungsgrundsatzes im Einzelfall, ankommt. Ferner ist die Drohne als Luftfahrzeug an die gewohnheitsrechtlichen Regelungen des Luftkriegs gebunden und hat bei ihrem Einsatz das Neutralitätsrecht der Staaten zu beachten.

Abschließend lässt sich sagen, dass der viel diskutierte Einsatz von Drohnen in bewaffneten Konflikten rechtlich kaum unbekannte Fragestellungen aufwirft. Probleme ergeben sich im Rahmen des bewaffneten Konflikts nicht in juristischer Hinsicht, sondern sind häufig faktischer oder ethischer Natur. Diese werden sich durch die bereits absehbare technische Weiterentwicklung hin zu autonomen Waffensystemen vermutlich noch weiter verschärfen und in Zukunft die Diskussion um Beschränkungen des Einsatzes neu aufwerfen. Gerade im Hinblick auf die Einhaltung des Unterscheidungsgrundsatzes bei der autonomen Zielauswahl werden sich neue rechtliche Fragen auftun und der Erlass neuer Regulierungen auf politischer Ebene wird unvermeidbar sein.

¹⁴⁰ *Ebd*; Zimmermann (Fn. 103), S. 98.

¹⁴¹ *Wagner*, Unmanned Aerial Vehicle, in: Lachenmann/Wolfrum (Fn. 8), S. 1280 (1282 Rn. 14).